

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 24. Juni 2002

30. Stück

64. Gesetz vom 18. April 2002, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 2002)

65. Gesetz vom 18. April 2002, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird

### **64. Gesetz vom 18. April 2002 mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 2002)**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 10/1995, 9/1996, 26/1997, 1/2000 und 32/2001 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, am Stichtag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben. Für Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gilt die Wahlberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.“

2. (Verfassungsbestimmung) § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Wohnsitz gilt jedenfalls dann nicht als begründet, wenn

1. der Aufenthalt

- a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
- b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
- c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist; oder

2. die Person in der Gemeinde nach melderechtlichen Vorschriften nicht gemeldet ist.“

3. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) In den Gemeinderat wählbar sind alle gemäß § 16 wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 3) das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

#### **Artikel 2**

##### **(Verfassungsbestimmung)**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Der Präsident des Landtages:  
Prior

Der Landeshauptmann:  
Nießl

### **65. Gesetz vom 18. April 2002, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 7/2000 und 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 erster Satz wird die Wendung „18. Lebensjahr“ durch die Wendung „16. Lebensjahr“

ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die auf Grund eines Antrags bereits in einer österreichischen Gemeinde in die dortige Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen waren, sind im Falle der Begründung eines (neuen) Wohnsitzes im Burgenland - ohne das Erfordernis der Stellung eines neuerlichen Antrags - in die Gemeinde-Wählerevidenz der nunmehrigen Wohnsitzgemeinde einzutragen.“

3. § 3 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Der Präsident des Landtages:  
Prior

Der Landeshauptmann:  
Nießl